

**Kleine Anfrage mit Antwort****Wortlaut der Kleinen Anfrage**

der Abgeordneten Pia-Beate Zimmermann (LINKE), eingegangen am 05.07.2012

**Musikveranstaltungen der extremen Rechten und ihr Umfeld in Niedersachsen im ersten Halbjahr 2012**

Musikveranstaltungen spielen für die Rekrutierung der extremen Rechten nach wie vor eine wichtige Rolle. Hier werden junge Menschen mit der Szene bekannt und verfestigen sich rassistische und extrem rechte Weltbilder.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche neonazistischen Veranstaltungen in Niedersachsen, bei denen Livemusik gespielt wurde (Bands oder Liedermacher), wurden im ersten Halbjahr 2012 bekannt (bitte nach Ort, auftretenden Bands und Liedermachern, Veranstaltern bzw. veranstaltenden Organisationen und Teilnehmerzahl aufschlüsseln)?
2. Welche neonazistischen Veranstaltungen in Niedersachsen, bei denen Livemusik gespielt werden sollte (Bands oder Liedermacher), wurden im ersten Halbjahr 2012 von der Polizei unterbunden (bitte nach Ort, geplanten Bands oder Liedermachern, Veranstaltern bzw. veranstaltenden Organisationen und Grund des Verbots/der Auflösung aufschlüsseln)?
3. Welche neonazistischen Liedermacher, Bands und Bandprojekte waren im ersten Halbjahr 2012 in Niedersachsen aktiv, und wie drückten sich diese Aktivitäten aus?
4. Welche neonazistischen Label, Versände und Geschäfte haben neonazistische Musik vertrieben und sind im ersten Halbjahr 2012 in Niedersachsen in Erscheinung getreten (bitte nach Name und Ort aufschlüsseln)?

(An die Staatskanzlei übersandt am 11.07.2012 - II/72 - 1421)

**Antwort der Landesregierung**

Niedersächsisches Ministerium  
für Inneres und Sport  
- 53.116-049-A-480010-24/12 -

Hannover, den 09.08.2012

Rechtsextremistische Musikveranstaltungen werden häufig konspirativ vorbereitet und durchgeführt. Der Verfassungsschutz kann Erkenntnisse über derartige Aktivitäten im Vorfeld nur durch den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel gewinnen. Für den Einsatz dieser Mittel sind in § 6 des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes (NVerfSchG) die Voraussetzungen und besondere Verfahrensvorschriften geregelt. Insbesondere ist nach § 6 Abs. 4 NVerfSchG in jedem Einzelfall der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren.

Zu dem im jeweiligen Fall eingesetzten nachrichtendienstlichen Mittel kann keine Auskunft gegeben werden. Es handelte sich um ein heimliches Mittel, mit dem die Niedersächsische Verfassungsschutzbehörde nur dann Informationen erlangen kann, wenn der Einsatz dieses Mittels und die sonstigen Umstände des Einsatzes geheim bleiben und keine Einzelheiten dazu an die Öffentlichkeit gelangen. Bei einer Veröffentlichung von Einzelheiten bestünde die Gefahr, dass das konkrete Arbeitsfeld und die Arbeitsweise der Verfassungsschutzbehörde im Einzelfall offenbar werden, was

die Informationsgewinnung in den betroffenen Beobachtungsobjekten erheblich erschweren würde. Wenn die Verfassungsschutzbehörde ihre Aufgabe, Informationen zu extremistischen Bestrebungen zu sammeln, in bestimmten Bereichen nicht mehr erfüllen kann, liegen den zuständigen Stellen keine ausreichenden Informationen vor, um geeignete Maßnahmen gegen diese Bestrebungen zu ergreifen (vgl. § 3 Abs. 2 NVerfSchG), sodass Nachteile für das Wohl des Landes zu befürchten wären.

Deshalb ist es aus Gründen der operativen Sicherheit nicht möglich, die Organisatoren dieser Veranstaltungen, soweit sie überhaupt bekannt geworden sind, zu benennen.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden zu den Veranstaltungen im Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage, die als Landtagsdrucksache veröffentlicht wird, auch aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht offengelegt werden können. Es handelt sich um personenbezogene Daten Dritter aus dem privaten Bereich, deren Veröffentlichung einen erheblichen Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung der Betroffenen darstellen würde. Ein solcher Eingriff ist hier auch in Anbetracht der Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts nicht gerechtfertigt; ein überwiegendes Allgemeininteresse an einer Veröffentlichung der Angaben ist nicht gegeben.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Nach Erkenntnissen der niedersächsischen Sicherheitsbehörden fanden im ersten Halbjahr 2012 in Niedersachsen ein Konzert mit rechtsextremistischen Skinheadbands sowie zwei Konzerte der Hooliganband Kategorie C-HERM und ein Konzert der vom Verfassungsschutz nicht als rechtsextremistisch eingestuften Bands „The Granits“ und „Kriegsberichter“, deren Konzerte in der Regel aber auch von Rechtsextremisten besucht werden, statt.

Veranstaltungsort	Anzahl Teilnehmer	Beteiligte Bands
Delmenhorst	ca. 40	Kategorie C-HERM
Wietze	ca. 40	Kategorie C-HERM
Groß Elbe	ca. 40	The Granits, Kriegsberichter
Braunschweig	ca. 50	Terroritorium, Last Riot, Söhne Germaniens

Darüber hinaus befinden sich im Internet Beiträge über konspirativ durchgeführte Veranstaltungen der Neonaziszene, auf denen angeblich Livemusik dargeboten worden ist. Zu nennen ist beispielsweise eine Solidaritätsveranstaltung für die Betroffenen der polizeilichen Durchsuchungsmaßnahmen vom 13.03.2012 im Rahmen des Ermittlungsverfahrens gegen das „Aktionsbüro Mittelrhein“ am 06.04.2012 in Eschede oder eine Mobilisierungsveranstaltung des „Gedenkbündnisses Bad Nenndorf“ vom 19.05.2012 im südlichen Niedersachsen. Über diese Veranstaltungen liegen den Sicherheitsbehörden keine eigenen Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Zu 2:

Zu dem tatsächlichen Gesamtumfang der aufgrund von Präventionsansätzen bzw. Verhinderungsstrategien der niedersächsischen Sicherheitsbehörden nicht durchgeführten Konzerte lassen sich keine genauen Aussagen treffen. Da die Vorbereitung und Durchführung von rechtsextremistischen Konzerten oft unter Angabe eines falschen Hintergrundes gegenüber den Vermietern von entsprechenden Veranstaltungsräumlichkeiten erfolgt, werden potenzielle Vermieter frühzeitig und häufig unabhängig von einem konkreten Ereignis durch die Polizei entsprechend sensibilisiert. Für diese zielgerichteten Aufklärungsmaßnahmen steht auch ein Informationsblatt, welches Verdachtsmomente und Handlungsempfehlungen für bevorstehende rechtsextremistische Veranstaltungen aufzeigt, zur Verfügung.

Am 23.06.2012 sollte in der Gemeinde Schwanewede/OT Harriersand ein Konzert mit den Bands „Endlöser“ und „Strafmass“ stattfinden, welches im engen Zusammenwirken zwischen Polizei und zuständiger Verwaltungsbehörde der Gemeinde Schwanewede verhindert werden konnte.

Bereits im Vorfeld hatte die örtlich zuständige Polizeiinspektion Verden/Osterholz mit allen Kommunen anlassunabhängig Informationsveranstaltungen zum Thema „Rechtsrockkonzerte“ durchgeführt, um im Falle einer solchen Veranstaltung die originär zuständige Verwaltungsbehörde so früh wie möglich einbinden zu können. So wurde durch den Leiter des Ordnungsamtes der Gemeinde Schwanewede nach Verifizierung des Veranstaltungsortes und Veranstaltungsanlasses auf Basis der vorliegenden Lageerkennnisse aus gefahrenabwehrrechtlichen Gründen ein Verbot nach § 11 Nds. SOG ausgesprochen.

Zu 3:

Dem Verfassungsschutz liegen Erkenntnisse zu den folgenden Aktivitäten niedersächsischer Bands im ersten Halbjahr 2012 in Niedersachsen vor:

Bands	Aktivitäten
Nordfront	Veröffentlichung des Samplers „Die Niedersachsen kommen“, auf dem die Band mit Unterstützung durch Sänger anderer niedersächsischer rechtsextremistischer Bands vertreten ist.
Terroritorium	Auftritt bei einem Konzert am 09.06.2012 in Braunschweig.

Zu 4:

Ich verweise auf die Antwort in der Drs. 16/4711 (Antwort auf die Große Anfrage zu Drs. 16/4304, Frage 60), mit dem Hinweis, dass der Onlinevertrieb Nordic Flame zwischenzeitlich nicht mehr erreichbar ist.

Uwe Schünemann